



Betrifft: Offener Brief des Dachverbandes der Verwaltungsrichter (DVVR) aus Anlass der
Nachbesetzung des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Wien, 08.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren der burgenländischen Landesregierung!

Der Dachverband der Verwaltungsrichter – dieser vertritt rund 95% aller Verwaltungsrichterinnen und -richter in Österreich - wendet sich aus Anlass der kritischen Berichterstattung über das laufende Bestellungsverfahren des neuen Präsidenten/der neuen Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Burgenland in den Tageszeitungen „Kurier“ und „Die Presse“ mit folgendem Anliegen an Sie:

Für einen modernen Rechtsstaat sind funktionierende Verwaltungsgerichte unabdingbar, dienen doch ihre Leitentscheidungen Behörden, Bürgern und Unternehmen als wichtige Richtschnur für die rechtskonforme Anwendung der Gesetze. Um diese Rechtsschutzaufgaben adäquat erfüllen zu können, müssen ihre Richterinnen und Richter persönlich und strukturell unabhängig sein. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin eines Gerichtes besteht daher darin, dieses nicht nur nach außen zu vertreten, sondern vom Organisationsgesetzgeber auch jene Rahmenbedingungen mit Nachdruck einzufordern, welche die Ausübung der richterlichen Tätigkeit in völliger Autonomie und Unparteilichkeit ermöglichen.

Das Land Burgenland hat diese besondere Stellung damit anerkannt, dass der Präsident/die Präsidentin in Aufgaben der (monokratischen) Justizverwaltung weisungsfrei handelt.

Aus diesem Grund erachtet es der Dachverband der Verwaltungsrichter als unerlässlich, dass die Ernennung eines Präsidenten/einer Präsidentin für ein Verwaltungsgericht aus dem Kreis der Richterschaft erfolgt, wie dies nicht nur bei den ordentlichen Gerichten in Österreich, sondern praktisch in allen europäischen Ländern selbstverständlich ist. Ebenso wird es als notwendig erachtet, das Auswahlverfahren jenem richterlichen Gremium zu übertragen, welches die Auswahl neuer Richterinnen und Richter vornimmt. Auch das sind die geltenden europäischen Standards.

Das Besetzungsverfahren für den neuen Präsidenten/die neue Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Burgenland wird diesen Anforderungen nicht gerecht, da allein durch das Höchstalter von 40 Jahren eine Vielzahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber vom Verfahren ausgeschlossen

wird. Dieses Alterslimit stellt nach Auffassung des Dachverbandes eine unzulässige Alterdiskriminierung dar, welche den europarechtlichen Standards zuwiderläuft.

Es ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich und auch für österreichische Verhältnisse wohl einzigartig, dass bereits eineinhalb Jahre vor der Ruhestandsversetzung des jetzigen Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes - dem Bericht im „Kurier“ zufolge denke er nicht an eine vorzeitige Ruhestandsversetzung - derart kurzfristig die Nachbesetzung in die Wege geleitet wird.

Um der Funktion und dem Ansehen des Verwaltungsgerichtes Burgenland als Rechtsschutzinstanz gerecht zu werden, appellieren wir an Sie, sehr geehrte Damen und Herren, dieses Ausschreibungsverfahren unter Rahmenbedingungen zu wiederholen, die gewährleisten, dass der am besten geeignete Bewerber/ die am besten geeignetste Bewerberin ausgewählt wird.

Verein der Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtshofes

Vereinigung der Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichtes

Vereinigung der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Verwaltungsrichter-Vereinigung